



Briefmarkensammler- Verein von 1901 Göttingen e. V.

im Verband Niedersächsischer Philatelistenvereine e. V. 06/081
www.briefmarkensammler-verein-goettingen.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Briefmarkensammler-Verein von 1901 Göttingen e.V.“. Er ist ein eingetragener Verein und hat den Sitz in Göttingen.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Briefmarkenkunde, der Austausch und die Beschaffung von Briefmarken.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll den Namen, den Beruf, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des oder der Sorgeberechtigten erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Diese kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet :
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es :
 - a) trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und wenn seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist oder
 - b) grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder den Verein oder ein Mitglied geschädigt hat.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss nur infolge eines Beitragsrückstandes erfolgt.

(5) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Der Beitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus :

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Schriftführer und

d) dem Kassenwart.

Weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) können - ggf. unter Zuweisung bestimmter Aufgaben - gewählt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(3) Scheidet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart während seiner Amtszeit aus, so muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Wochen einzuberufen ist, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt werden. Die Nachwahl anderer ausgeschiedener Vorstandsmitglieder erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nur vorübergehend im Falle des Absatzes 3 Satz 2 zulässig.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, die die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 BGB haben, vertreten.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischen Wege einberufen werden. Einer Einberufungsfrist und einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(3) Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :

a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,

b) Entlastung des Vorstands,

c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,

d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

e) Festlegung des Jahresbeitrages,

- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
- h) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Vereinslebens sowie über bedeutende Anschaffungen und sonstige Ausgaben (das sind im Regelfall solche, die den Wert von 500,- € übersteigen).

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben darf an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Verhinderte Mitglieder können sich mit einer Vollmacht auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Wahlen gilt folgendes : Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Das gilt auch, wenn sich mehr als zwei Kandidaten für ein Amt zur Wahl stellen.
- (8) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss mindestens folgende Feststellungen enthalten : Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben sein.
- (9) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 12 Ergänzung der Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat dann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen.
- (2) Über die Behandlung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die später als eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingehen oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt nur, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür stimmt.
- (3) Das gilt nicht für Wahlen sowie Abstimmungen über Satzungsänderungen, eine

Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die §§ 9 bis 12 entsprechend.

§ 14 Kassenführung

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Er ist an Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Der Kassenwart hat unverzüglich nach dem Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung zu erstellen.

§ 15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer und (für den Fall dass ein Kassenprüfer ausfällt) ein Ersatzprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen, die der Mitgliederversammlung über die Prüfung der Vereinskasse Bericht erstatten. Wiederwahl ist möglich.

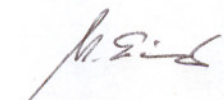
§ 16 Auflösung des Vereins

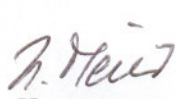
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 4 S.2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Für diesen Fall ist das vorhandene Vereinsvermögen gleichmäßig nach Kopfteilen unter den Mitgliedern zu verteilen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 4 S. 2 festgelegten Stimmenmehrheit nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Vorschrift gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Göttingen den 21. Februar 2013

Unterschriften des Vorstands:


Vorsitzender


Stellvertretender Vorsitzender


Kassenwart


Schriftführer